



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam - Karrison- Str. 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

vlbs Rheinland-Pfalz, der Landesvorsitzende, Rheingauer Str. 8, 55122 Mainz

An das MBWWK

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Vorsitzender:

Ulrich Brenken

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

eMail,p.: citroen-club@t-online.de

eMail,d.: ulrich.brenken@bbs1-mainz.de

eMail,vlbs: ulrich.brenken@vlbs.org

09.01.2012

Sehr geehrte Frau Abel, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Verordnungsentwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) nimmt der vlbs wie folgt Stellung:

Vorblatt

Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis:

Die Bezugnahme auf den **Landesrechnungshof** wirkt nicht überzeugend. Sie erinnert vielmehr an die noch unbewältigten „Hausaufgaben“: So hatte vor über 2 Jahrzehnten der Rechnungshof aufgedeckt, dass die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der BBS im Mittel 5 Unterrichtswochenstunden Freistellung für die ausgefüllte Funktion erhalten, jedoch 17 Zeitstunden dafür arbeiten. Dieses krasse Missverhältnis besteht fort. Die Aufgaben sind in den zurückliegenden 2 Jahrzehnten gerade an BBS nicht weniger arbeitsreich geworden.

Bevor neuere Rechnungshof-Forderungen als Begründung für Regelungen herangezogen werden, die auch zu weiteren Verschlechterungen bei der Lehrerarbeitszeit führen, müssen zunächst die nach wie vor bestehenden Altlasten abgearbeitet werden.

Der Terminus der **Fachoberschulen an Realschulen plus** wird an diversen Stellen - z.B. im Vorblatt und in den Begründungen - wieder aufgegriffen. Es gibt – siehe BATTIS-Gutachten - keine FOS an der RS+. Daher wird es nun - über 3 Jahre nach Verkündung der RS+ - wirklich Zeit, dass die korrekte Zuordnung als Schulform FOS zu den berufsbildenden Schulen auch in die Terminologie der Landesverordnungen Einzug hält.

Zu D. Kosten:

Der Textpassus

Soweit durch die Gewährung von **Anrechnungsstunden für die FOS-Koordinatorin oder den FOS-Koordinator** Mehrkosten entstehen, werden diese durch die Einsparungen, die sich insgesamt aus der Neuregelung der Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter und aus den Änderungen bei zu gewährenden Anrechnungen an den Studienseminaren ergeben, ausgeglichen.

wirft die Frage auf:

Welche Schulart hat den Nutzen, welche Schulart zahlt dafür? Hier ist eine Präzisierung notwendig.

Begründung

Zu den finanziellen Auswirkungen heißt es:

Insgesamt entstehen durch die Änderungen keine zusätzlichen Kosten für das Land. Soweit durch die Gewährung von Anrechnungsstunden für die FOS-Koordinatorin oder den FOS-Koordinator Mehrkosten entstehen, werden diese durch die Einsparungen, die sich insgesamt aus der Neuregelung der Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter und aus den Änderungen bei zu gewährenden Anrechnungen an den Studienseminaren ergeben, ausgeglichen.

Da staunt der vlbs und fordert die Klärung folgender Fragen:

- a) Durch welche Neuregelung der Unterrichtsverpflichtung welcher Fachleiterinnen und Fachleiter und welcher zu gewählender Anrechnungen an welchen Seminaren werden die Kosten der FOS-Koordinatoren ausgeglichen?
- b) In welcher Form wurde dies bislang mit den Verbänden und Hauptpersonalräten kommuniziert, mit denen die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung – Zitat aus der Begründung im Punkt Gesetzesfolgeabschätzung – „ständig diskutiert wird, so dass sie sich den Erfordernissen der Praxis anpasst“?

Lehrkräftearbeitszeitverordnung, Synopse alte Fassung und Änderungsvorschlag

§3, Regelstundenmaße

Unter 2. *Realschulen plus und Förderschulen* heißt es in bisher nicht gekannter Komplexität, die dennoch Fragen offen lässt:

(2) Für die Lehrkräfte, die [...]

2. an organisatorisch verbundenen Realschulen plus und Fachoberschulen

- a) mit ihrer Unterrichtsverpflichtung an Realschulen plus eingesetzt sind, gilt das Regelstundenmaß für Lehrkräfte an Realschulen plus;
- b) mit ihrer Unterrichtsverpflichtung an Fachoberschulen eingesetzt sind, gilt das Regelstundenmaß für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen;

Zu b) stellt sich dem vlbs die Lage so dar:

RS+-Lehrkräfte, die eine Qualifikation für den Sek.2-Unterricht haben, unterrichten bei einer U-Wo-h Einsatz in der FOS 27 Stunden, bei 2-4 U-Wo-h in der FOS insgesamt 26 U-Wo-h; ab 5 U-Wo-h in der FOS unterrichten sie insgesamt 24 U-Wo-h. Demgegenüber unterrichten BBS-Lehrkräfte bei Einsatz in der FOS stets ihre üblichen 24 U-Wo-h.

Kritisch sieht der vlbs die Regelung, dass BBS-Lehrkräfte, wenn sie volles Deputat an RS+ unterrichten, ein Regelstundenmaß von 27 U-Wo-h haben sollen. Hier fordern wir die gleiche Regelung, die für das gymnasiale Lehramt vorgesehen ist, wo auch bei vollem Deputat im Sek1-Bereich für BBS-Lehrkräfte nur die gymnasialen U-Wo-h gehalten werden.

Sofern in dem Text der LVO zum Regelstundenmaß weitere Regelungen stecken – z.B. bei Teilzeiteinsatz – fordert der vlbs Klarstellung und Erörterung.

§ 6, verpflichtendes Ansparen

Der vlbs begrüßt die **neue Nr.6** mit der Möglichkeit der Blockung und der zeitversetzten Verschiebung bis an das Ende der Dienstzeit. Um die Umsetzung ab dem Schuljahr 2012/13 sicherzustellen, ist es erforderlich, die Frist für die Antragstellung umgehend bekannt zu geben.

Die **neue Nr.6a** erfordert aus vlbs-Sicht - insbesondere zu Abs. 2, Nr. 2.1 – zwingend eine Personalratsbeteiligung für die Festlegung der Maßstäbe, nach denen gehandelt wird. Er weicht von der bisherigen Regelung gemäß LBG §80a, Teilzeitbeschäftigung auf Antrag, ab und nimmt Bezug auf den ab 01.06. 2012 gültigen § 75, in dem das Sabbatjahr nicht mehr aufgeführt ist. Der vlbs fordert, dass die Freistellung auch im letzten aktiven Jahr genutzt werden kann. Da das Ministerium entscheidet, sollte der HPR in die Mitbestimmung einbezogen werden.

§ 10, Schwerbehindertenermäßigung

Die Klarstellung der betroffenen Personengruppe wird begrüßt. Die Einbeziehung des neuen § 6a ist folgerichtig.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bei der Schulleitung mit 10 Unterrichtsstunden (siehe neuer §12 Abs.3) keine Schwerbehindertenermäßigung erhalten. Auch ist zu fragen, wie die Schwerbehindertenermäßigung z.B. bei Haupt- und Bezirkspersonalräten oder bei Abordnung an das PL, die ADD oder das MBWWK aussieht.

Der vlbs fordert, diese Regelung auf alle Lehrkräfte auszudehnen, die aufgrund einer anderweitigen Funktion im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nur noch unterhältig unterrichten.

§ 11, Vorübergehende Dienstfähigkeit

Die Präzisierung ist nachvollziehbar. Der vlbs weist jedoch darauf hin, dass zugunsten praxisgerechter Handhabbarkeit der Aufwand im Verfahren möglichst gering gehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass in Absatz 2 der Passus gestrichen wurde, in dem auf eine erneute Antragstellung nach 3 Jahren hingewiesen wird. Der vlbs fordert, die 3 Jahresfrist beizubehalten, bzw. zu präzisieren, wann jetzt frühestmöglich ein erneuter Antrag gestellt werden kann.

§ 12, Mindestunterrichtsverpflichtung

Die Erweiterung auf ständige Vertretung und StD zur Koordinierung bei der Schulleitung ist nachvollziehbar und wird im Blick auf die großen BBS-Systeme begrüßt. Änderungsbedarf macht der vlbs in folgenden Bereichen geltend:

- Da der organisatorische Aufwand für Teilzeitklassen nicht geringer ist als der für Vollzeitklassen, ist eine Einbeziehung des Faktors 2,5 für Klasseneinheiten nicht nachvollziehbar.
- Zudem sind die Maßstäbe nicht klar, nach denen die erweiterte Bewilligung erfolgt.

§ 14, Staatliche Studienseminare

Auch die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis beträgt in der Regel mindestens 8 Wochenstunden. Darüber hinaus ist es nach Anlage 2, Nr. 1.2 in das alleinige Ermessen der Seminarleitungen gelegt, dies zwischen 4 und mehr als 8 Stunden zu variieren. Dies ist aber in Widerspruch zu § 14 (3), da dort geregelt ist, dass das Landesprüfungsamt bei einer Unterrichtsverpflichtung unter 8 Stunden zustimmen muss.

Generell kann auch das Landesprüfungsamt für alle Fachleiterinnen und Fachleiter weiteren Einfluss nehmen, die Seminarleitung bei den Fachleitungen für Berufspraxis. Diese Ermessensentscheidung bedarf u.E. der Mitbestimmung der Personalvertretung der Fachleiterinnen und Fachleiter und zu ihrer Umsetzung der Schaffung von nachvollziehbaren Kriterien für die Verteilung. Sofern das Landesprüfungsamt eine Verteilung vornimmt, bedarf es der Zustimmung des HPR – zumindest zu den Maßstäben.

Anlage 1 (zu §8)

1. Schulbezogene Anrechnungen

In **Nr. 1.1.2 c)** wird die Schulleitungsanrechnung für die Aufgaben der Koordination an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule um 3 Anrechnungstunden erhöht. Da es sich hierbei um eine zweizügige, zweijährige Schulform der BBS handelt, begrüßt der vlbs die Erkenntnis des Vorschriftengebers, dass dieses Volumen an einer BBS-Schulform auf der organisatorischen Seite berechtigterweise 3 Anrechnungstunden auslöst.

Der vlbs fordert eine Übertragung dieses Maßstabs schon aus Gründen der Gleichbehandlung auch für alle Sek.2-BBS-Schulformen ein, d.h. für alle BBS-Schulformen, die nicht BVJ, und BF 1+2 heißen. Bei ca. 6.000 BBS-Klassen im Sek.2-Bereich und im Mittel 2-jähriger Dauer der BBS-Bildungsgänge

(Jedes Jahr werden an BBS im Mittel die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler mit Abschlüssen entlassen bzw. neu aufgenommen)

kommen da $6.000/2 = 3.000 * 3 = 9.000$ Anrechnungstunden zusammen. Die BBSn haben zur Zeit aber lediglich etwa 3.500 Stunden für alle ca. 6.500 Teil- und VZ Klassen – incl. BVJ und BF. Allein durch die Regelung mit dem Faktor 2,5 für Teilzeitklassen müssen derzeit an die 2.800 BBS-Klassen tagtäglich geführt werden, für die keinerlei Anrechnung gewährt wird.

Zu **Nr. 1.2**, Anrechnungspauschale für besondere unterrichtliche Belastungen und Sonderaufgaben:

Die außerunterrichtlichen Arbeitsbelastungen der Lehrkräfte - speziell an BBS - sind mit der Strukturreform im Jahr 2004 und der Reform der Ausbildungsberufe überproportional stark gestiegen: Zahlreichere Team-Treffen, Konferenzen, Umsetzung des von der Landesregierung eingeforderten Qualitätsmanagements, kompetenzorientierte Arbeitspläne, Projektorientierter Unterricht etc.

Der Berechnungsmodus der 3/6 – Pauschale bezieht sich auf das tatsächlich an den Schulen vorhandene Lehrerstundenpotenzial.

Zudem wird angesichts 6,3% strukturellen Unterrichtsausfalls - ohne den Wahlbereich - der eigentlich zu erteilende Unterricht (100%) also grundsätzlich von zu kleinen Kollegien an den BBSn erteilt, wie bei keiner anderen Schulart. Es fehlen etwa 300 VZ-Stelleneinheiten in passender Fächerkombination, um das aufzufüllen. Dadurch entstehen Mehrbelastungen, da die zu bewältigenden Aufgaben (Klassenleitungen, Pausenaufsichten, Fachraumzuständigkeiten, Fachkonferenzleitungen etc.) nun durch ohnehin deutlich unterbesetzte Kollegien zu bewältigen sind.

Aus alledem ist es geboten, die 3/6-Pauschale - speziell bei den BBSn - entsprechend anzupassen. Der vlbs fordert, sie wieder auf das 3/3-Niveau anzuheben. U.E. können hierzu in Teilen auch die Feiräume, die sich aufgrund der demografischen Entwicklung ergeben, genutzt werden, um den Unterrichtsausfall durch die Wiedereinführung der 3/3-Pauschale nicht im Verhältnis 1:1 weiter zu erhöhen.

In **Nr. 1.2.2** wird für die

Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Realschulen plus und Fachoberschulen, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen als Ganztagschulen in verpflichtender Form

die Anrechnungspauschale nach der Hälfte der Zahl der Vollzeitlehrerfälle festgelegt. Nach Wahrnehmung des vlbs liest sich das so, als würden ALLE RS+ - egal ob mit oder ohne FOS - für ihre 6 Jahre i.d.R. stabilen Schülerjahrgänge in der Sekundarstufe 1 die gleiche Anrechnungspauschale erhalten, wie die BBS mit ihren im Schnitt 2 jährigen Verweilzeiten, die - bis auf BVJ und BF 1+2 – im Sek.2-Bereich angesiedelt sind. Gegen eine solche Regelung müsste sich der vlbs wehren und ein weiteres Mal Gleichbehandlung einfordern - siehe z.B. oben zu 1.1.2.

Zu den Regelungen beim integrativen Unterricht heißt es:

Bei Schulen der Sekundarstufe I, die mit der Durchführung des integrativen Unterrichts gemäß § 10 Abs. 3 der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), BS 223-1-35, beauftragt sind, erhöht sich diese Anrechnungspauschale um ein Sechstel der Zahl der Vollzeitlehrerfälle.

Da die BBS von jeher – auch in der Sekundarstufe 2 - integrativ unterrichtet (der Ausbildungsbetrieb entscheidet, ob ein Förderschüler neben einem Abiturienten in einer Klasse sitzt), ist eine angemessene Regelung auch für die BBS an dieser Stelle zwingend erforderlich, die der vlbs hiermit erneut fordert.

Zudem müssten die BBS-Bildungsgänge des BVJ und der BF 1+2 explizit in das Integrationskonzept einbezogen werden.

In **Nr. 1.2.4** werden Anrechnungen für die *Grundschulen, Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus sowie organisatorisch verbundenen Realschulen plus und Fachoberschulen* in sozialen Brennpunkten festgelegt. Diese schließen auch die BBS-Schulform FOS richtigerweise ein.

Die BBS ist aber nicht nur dort, wo eine ihrer Schulformen unter dem Dach einer ABS-Schulart betrieben wird, sondern auch an ALLEN BBS-Standorten in Rheinland-Pfalz Abnehmer aller dieser ABS-Schularten. Sie wird - bis auf die FOS - mit keiner Silbe in Sachen Brennpunkt erwähnt, geschweige denn in die Regelungen einbezogen, so als wären die Handicaps mit dem Verlassen der ABS und Eintritt in die BBS beseitigt. Da dies objektiv und unstrittig NICHT der Fall ist, ist unbedingt eine Regelung erforderlich, die die BBS an allen ihren Standorten gleichermaßen einbezieht. Mit dem organisatorischen Verbund zur RS+ kann ja nicht begründet werden, dass alle anderen BBS-Standorte von der politischen Einsicht und dem politischen Handeln ausgeklammert werden, diese Regelungen vorzunehmen.

Hierbei erscheint uns auch eine praxisgerechte Definition des verwendeten Begriffes „in sozialen Brennpunkten“ zwingend erforderlich, um entscheiden zu können, nach welchen Maßstäben ABS und BBS in den Kreis derer gehören, die die Regelung erfasst.

Für die Erhöhung auf bis zu 2/3 der VZ-Lehrerfälle macht der vlbs sinngemäß auch die entsprechenden Ausführungen zu 1.1.2 und 1.2.2 geltend.

In **Nr. 1.3.3** begrüßt der vlbs die jetzt differenzierter vorgesehene Regelung.

2. Schulübergreifende Anrechnungen

Es heißt dort:

Die zum Pädagogischen Beratungssystem gehörenden Beraterinnen und Berater erhalten, soweit mit der Tätigkeit keine Beförderung verbunden ist, bis zu 4 Anrechnungsstunden. Die Entscheidung über die Höhe der Anrechnungsstunden trifft das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit.

Hier fragt der vlbs

- a) nach den Maßstäben für die Vergabe der bis zu 4 Beförderungsstunden.
- b) Nach der Einbeziehung der Personalvertretungen, da diese Tätigkeiten auch beförderungrelevant sein können.

Anlage 2 (zu § 14)

Zu 1.2 Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis

Den Begriff *Fachleiterinnen und Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik* durch **Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis** zu ersetzen, hält der vlbs nicht für zielführend, da der neue Begriff das umfassende Tätigkeitsfeld nicht widerspiegelt und zudem gerade im Bereich der BBS missverständlich aufgefasst werden kann.

Die **Erweiterung der Anrechnungswochenstunden** über die bisherigen hinaus wird begrüßt. Nicht nachvollziehbar gestaltet sich jedoch die Relation zwischen Anrechnungsstunden bezogen auf die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Sie reicht von

0,59 (bei 18 Anrechnungsstunden für 26 bis 35 Teiln., wenn man deren Mittelwert $[(26+36)/2] = 30,5$ nimmt $\Rightarrow 18/30,5 =$ **0,59 Anrechnungsstunden pro Teiln.**)

bis zu

0,88 (bei 98 Anrechnungsstunden für 106 bis 115 Teiln., wenn man deren Mittelwert $[(106+115)/2] = 110,5$ nimmt $\Rightarrow 98/110,5 =$ **0,88 Anrechnungsstunden pro Teiln.**)

Klarzustellen wäre

- a) welches die Maßstäbe der - im Entwurf in Bezug auf die Anrechnungsstunden pro Teilnehmerin / Teilnehmer nicht linearen und mit starken Sprüngen behafteten - Berechnung sind,
- b) wie sicher gestellt wird, dass eine entsprechende Zahl passend qualifizierter (hauptamtlicher!) Fachleiterinnen und Fachleiter und Mitglieder der engeren Seminarleitung an den jeweiligen Seminaren – auch vor dem Hintergrund der 4 stündigen Mindestunterrichtsverpflichtung – im Amt sind und
- c) wie die Mitbestimmung realisiert wird.

Darüber hinaus hält es der vlbs für unzumutbar, eine so große Teildienststelle, wie das BBS-Seminar in Kaiserslautern, nicht in die Regelung einzubeziehen und sie auch an dieser Stelle von Speyer aus mitbetreuen zu lassen. Wir fordern eine Regelung, die Kaiserslautern so stellt, wie alle anderen BBS-Seminarstandorte.

Als Brücke bietet sich an, die Textversion des Verordnungstextes, S.9, unter Nr. 1.2 in die Synopse zur Anlage 2 zu übernehmen.

In **Nr. 1.3.4** wird die Unterrichtsverpflichtung in Abhängigkeit von den Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmern geregelt. Der vlbs wehrt sich gegen die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung im BBS-Bereich bei Seminargruppen von 2 bis 8 Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern. Sie ist angesichts des objektiv vorhandenen Arbeitsvolumens nicht hinnehmbar. Für den BBS-Bereich fehlt zudem eine absenkende Regelung bei einer Teilnehmerzahl über 13.

In **Nr. 1.3.5** wird die Unterrichtsverpflichtung für die Fachleiterinnen und Fachleiter, die vertiefende Praktika durchführen, festgelegt. Der vlbs fordert, auch hier die Gruppengröße zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Ulrich Brenken*